

Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Jahrmärkte
in Dornstetten (Jahrmarktsatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 42a und 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 26. Oktober 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Jahrmarktsatzung vom 17. Juli 2001 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Standplatzgesuche sind bei der Stadt Dornstetten schriftlich und separat für jeden Markt bis spätestens sechs Wochen vor dem jeweils stattfindenden Markt einzureichen. Die Standplatzgesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Geschäftsinhabers
- b) Gegenstand bzw. angebotene Ware des Geschäfts
- c) Benötigter Platzbedarf

Standplatzgesuche, die verspätet bei der Stadt Dornstetten eingehen, werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

Über die Standplatzgesuche entscheidet die Stadtverwaltung gesammelt nach Bewerbungsschluss. Der Tag des Bewerbungsschlusses gilt für alle Standplatzbewerber als Tag der Antragstellung (§ 42a Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Anschließend werden die Standplatzzusagen und die Absagen erteilt.

§ 2

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung weist die Standplätze unter Beachtung des § 70 der Gewerbeordnung und der marktbetrieblichen Erfordernisse zu.

Dabei ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener auf Jahrmärkten üblicher Angebote hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für ein Angebotssegment erhält der Bewerber den Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote und seinem Auftreten (auch in der Vergangenheit) die Bedürfnisse der Bürger voraussichtlich am besten befriedigen wird.

Die Genehmigung für den Jahrmarkt kann widerrufen werden, wenn ein neuer Bewerber die Bedürfnisse der Bürger voraussichtlich besser befriedigen wird.

Die Standplätze werden anhand der sich in der Hauptstraße und Unteren Hauptstraße befindenden, nummerierten Markierungspunkte vergeben. Die Vergabe im Bereich des Marktplatzes und der Zehntgasse erfolgt ohne Nummerierungspunkte.

Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 3

Nach § 7 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dornstetten, den 27. Oktober 2010

Dieter Flik
Bürgermeister